

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

Teil I : Umsatzsteuer

Teil II: Abgabenordnung

**Teil III: Erbschaftsteuer /
Schenkungssteuer /
Bewertungsgesetz**

A u f g a b e n

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 12.12.2019

Prüfungsteilnehmer/in:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ergebnis:

	erreichbare Punkte:	erzielte Punkte Erstkorrektor:	erzielte Punkte Zweitkorrektor:
Umsatzsteuer	50		
Abgabenordnung	25		
Erbschaftsteuer / Schenkungssteuer / Bewertungsgesetz	25		
Gesamtpunktzahl	100		

Punkte und Note nach Notenkonferenz:	
Name Erstkorrektor:	Name Zweitkorrektor:
Unterschrift Erstkorrektor:	Unterschrift Zweitkorrektor:

Punkte- und Notenschema

(1) Für die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern sowie für das Gesamtergebnis gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29- 0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Jedes Prüfungsfach sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Umsatzsteuer
(50 Punkte)

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 3

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen - auch Pro-Forma-Rechnungen - ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Bei den Merkmalen zur Steuerbarkeit sind ggf. nur Teilaspekte zu prüfen, die anderen Merkmale gelten als erfüllt. Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend, die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.

Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2019** zu lösen.

Allgemeines zum Sachverhalt

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Beschränken Sie Ihre Prüfung dabei bitte **ausschließlich** auf die im **Inland** verwirklichten Sachverhalte, mit Ausnahme des Sachverhaltes 1. b), soweit für die Lösung dort erforderlich.

Ausführungen zu umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen in anderen Mitgliedstaaten werden nicht bewertet.

Sachverhalt 1: Gasthaus Zum Heurigen

(max. erreichbare Punktzahl: 30,0 Punkte)

Frau Anne Harnisch (im Handelsregister als eingetragen) betreibt in Stuttgart das Gasthaus „Zum Heurigen“. Daneben unterhält sie einen großen Biergarten, der von März bis Oktober eines jeden Jahres geöffnet hat. Außerdem umfasst ihre Tätigkeit auch einen Partyservice.

- a) Ihre legendären Brathähnchen bezieht Harnisch ausschließlich aus einer Bioaufzucht aus Salzburg in Österreich. Im März 2019 bestellt sie dort 300 geschlachtete und halbierte Hühnchen zum Gesamtpreis von netto 900 €. Harnisch verwendete bei der Bestellung ihre deutsche Umsatzsteuer ID-Nummer. Die Lieferung von Salzburg nach Stuttgart erfolgte am 12.3.2019 durch einen vom Lieferanten beauftragten Spediteur. In der Rechnung, ebenfalls vom 12.3.2019, in der der österreichische Lieferant seine österreichische Umsatzsteuer ID-Nummer verwendet, wird wie folgt abgerechnet:

300 halbe Hühnchen à 3,00 €	900,00 €
Transportkosten	<u>100,00 €</u>
Gesamtbetrag	1.000,00 €

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter a) nur aus Sicht der Harnisch bezüglich

- Unternehmereigenschaft
- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungszeitpunkt
 - zum Leistungsort
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Vorsteuerabzug
- Vorsteuerbetrag

- b) Am 21.2.2019 bestellt Harnisch 20 neue Biertischgarnituren bei ihrem Lieferanten Kollmann in Luxemburg. Da dieser die Biertischgarnituren nicht vorrätig hat, bestellt Kollmann seinerseits die Biertischgarnituren bei seinem Lieferanten Bois in Lyon (Frankreich). Vereinbarungsgemäß transportiert Bois die Garnituren mit einem seiner Lkw zu Harnisch nach Stuttgart. Kollmann stellt Harnisch für diese Lieferung eine Rechnung i.S.d. § 14a Abs. 7 UStG von 3.000 € netto aus. Alle treten mit der Umsatzsteuer ID-Nummer ihres jeweiligen Sitzstaates auf.

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter b) sowohl aus Sicht des Kollmann als auch aus Sicht der Harnisch bezüglich

- Steuerbarkeit,
 - Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungsort
 - Steuerbefreiung/Steuerpflicht
 - Steuerschuldner
- c) Wegen Personalmangels bedient sich Harnisch in den Sommermonaten polnischer Saisonkräfte, die maximal 2 Monate in Deutschland arbeiten. Zur Unterbringung nutzt Harnisch einige geeignete Zimmer des Gasthauses, die den Arbeitnehmern jeweils gegen Abzug vom Nettolohn i.H.v. monatlich 250 € überlassen werden. Im Juli 2019 werden den Arbeitnehmern insgesamt 1.500 € von ihrem Nettolohn abgezogen.

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter c) aus Sicht der Harnisch bezüglich:

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungsort
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuersatz

d) Im Mai 2019 werden zu Konfirmationen folgende Arrangements bestellt:

Für die Konfirmandin Lisann bestellen die Eltern 30 Brathähnchen mit Kartoffelsalat. Die Brathähnchen nebst Kartoffelsalat werden von den Eltern selbst abgeholt, ansonsten sind keine weiteren Leistungen vereinbart.

Für die Konfirmandin Ann-Sophie wird ein opulentes kalt-warmes Buffet bestellt. Daneben werden Warmhaltebehälter, Geschirr und Besteck von Harnisch angefordert. Harnisch transportiert alles zu der elterlichen Wohnung von Ann-Sophie in Stuttgart, 2 Mitarbeiterinnen von Harnisch geben das Buffet vor Ort aus.

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter d) für die jeweilige Leistung aus Sicht der Harnisch bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
- Steuersatz

e) Zu ihrem jährlichen Sommerfest verpflichtet Harnisch die „Original Wiener Heurigen Musiker“ aus Wien (Österreich). Die Gruppe reist am 29.6.2019 an und hat am 30.6.2019 ihren Auftritt und reist am Mittag des 1.7.2019 wieder zurück nach Wien. Die Gage i.H.v. 4.000 € netto bezahlt Harnisch am 30.6.2019 in bar.

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter e) aus Sicht der Harnisch bezüglich

- Steuerschuldner

f) Harnisch verkauft im Jahr 2019 an ihre Kunden auch diverse Gutscheine.

Es gibt den „Essensgutschein“ ausschließlich für den Verzehr von Speisen und Getränken in ihrer Gaststätte.

Daneben gibt es den „Allroundgutschein“ über einen bestimmten Betrag bei dem der Kunde wählen kann, ob er Speisen zum Verzehr nach Hause mitnimmt oder für eine Mahlzeit im Restaurant verwendet.

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter f) nur aus Sicht der Harnisch bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
- Zeitpunkt der Steuerentstehung

Sachverhalt 2: Privatier Max Reich

(max. erreichbare Punktzahl: 15,0 Punkte)

Max Reich verdient seinen Lebensunterhalt mit der Vermietung seines umfassenden Immobilienbesitzes in Düsseldorf. Im Jahr 2018 hat Max Reich ein neues, ausschließlich für gewerbliche Zwecke zu vermietendes Objekt in Düsseldorf erstellt.

- a) Reich beabsichtigt das Objekt wie folgt an andere Unternehmer zu vermieten, wobei er soweit wie möglich von der Möglichkeit der Option gem. § 9 UStG Gebrauch machen will:

Das Erdgeschoss vermietet Reich als Arztpraxis an den bereits 65jährigen Dr. Schumm, der die Räume als Arztpraxis nutzen möchte. Dr. Schumm erbringt ausschließlich Umsätze nach § 4 Nr. 14a UStG.

Das erste OG wird an den Versicherungsmakler Daniel Stalder vermietet, der dort sein Versicherungsbüro betreibt.

Das zweite OG vermietet Reich an den Schönheitschirurgen Werner Mung, der dort ausschließlich ästhetische Schönheitsoperationen ausführt, die von der Krankenkasse nicht gezahlt werden.

Das Dachgeschoss vermietet Reich an einen Steuerberater, der dort seine Kanzlei betreibt.

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter a) nur aus Sicht des Reich bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungsort
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht/Möglichkeit der Option
- Vorsteuerabzug (dem Grunde nach)

- b) Im Januar 2019 teilt ihm Dr. Schumm mit, dass er gesundheitsbedingt die Praxis nicht eröffnen kann, statt dessen erklärt sich der Schönheitschirurg Dr. Mung bereit, auch diese Räume ab Januar 2019 anzumieten.

Bitte beurteilen Sie die Aussage unter b) für das Jahr 2019 nur aus Sicht des Reich bezüglich

- Vorsteuerberichtigung dem Grunde nach

- c) Im März 2019 beauftragt Reich den niederländischen Landschaftsgärtner Paul van der Tulp (mit Sitz in Venlo, Niederlande) mit der Erstellung der Außenanlagen für das Gebäude in Düsseldorf, die witterungsbedingt noch nicht ausgeführt werden konnten. Van der Tulp erbringt diese Leistung mit Material, das Reich gestellt hat, im April 2019 und stellt hierfür netto 15.000 € in Rechnung.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter c) nur aus Sicht des van der Tulp bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungsort
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung
- Steuerschuldner

Außerdem beurteilen Sie bitte den Vorgang unter c) nur aus Sicht des Reich bezüglich

- Vorsteuerabzug der Höhe nach (gehen Sie bei Ihrer Antwort davon aus, dass alle Geschosse dieselbe Fläche haben, die Miete je qm dieselbe ist und dass Reich soweit möglich die Regelbesteuerung anwendet)

Sachverhalt 3: Huber und Franz Tax PartGmbH

(max. erreichbare Punktzahl: 5,0 Punkte)

Max Huber und Kerstin Franz haben in München im Jahr 2017 eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft mbB gegründet. Im Rahmen der Gründung hat Huber seinen - bisher dem außerunternehmerischen Bereich zugeordneten Pkw - dem Unternehmensvermögen der Partnerschaftsgesellschaft zugeordnet, für Franz wurde ein gebrauchter Pkw von der Gesellschaft erworben. Der Kauf berechtigte zum vollen Vorsteuerabzug. Beide Fahrzeuge werden von den Gesellschaftern auch für Privatfahrten genutzt. Die Voraussetzungen zur vollen Zuordnung zum Unternehmensvermögen liegen vor, Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte fallen keine an (gilt für alle in der Aufgabe genannten Fahrzeuge).

Im Januar 2019 veräußert die Gesellschaft das Gebrauchtfahrzeug von Franz für 6.000 € an den Gebrauchtwagenhändler Groß in Augsburg, der den Kaufpreis bei Übergabe des Fahrzeuges i.H.v. 6.000 € bar an die Gesellschafter übergibt. Das Gebrauchtfahrzeug von Huber wird im Januar 2019 von Huber in sein außerunternehmerisches Vermögen überführt, da er das Fahrzeug seiner Tochter schenken möchte. Der Entnahmewert beträgt lt. Schwackeliste zutreffend 5.000 €.

Am 1.2.2019 erwirbt die Gesellschaft für Huber einen BMW der 5er-Reihe für brutto 65.000 € und für Franz ein Elektrohybridfahrzeug der Marke Mercedes Benz, C-Modell, für ebenfalls brutto 65.000 €.

Die Gesellschafter der Huber und Franz Tax PartGmbH möchten von Ihnen wissen:

- a) Prüfen Sie, ob die Veräußerung/Entnahme der bisherigen Pkw im Januar 2019 umsatzsteuerbar ist?
- b) Welchen Betrag haben Huber und Franz in der Umsatzsteuervoranmeldung des Monats Februar 2019 für die Privatnutzung der Pkw anzugeben (Fahrtenbücher werden keine geführt)?

TEIL II - Abgabenordnung
(25 Punkte)

Sachverhalt 1 (max. erreichbare Punktzahl: 13,0 Punkte)

Adam Himmel und Eva Himmel sind verheiratet und werden seit vielen Jahren gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt.

Adam Himmel ist seit 2002 als Unternehmensberater unstrittig gewerblich tätig und hat seinen Betriebssitz im Bereich des Finanzamtes Köln-Ost. Sein Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, seine steuerlichen Gewinne betragen regelmäßig mehr als 100.000 €. Das selbstgenutzte Einfamilienhaus ist räumlich im Bereich des Finanzamtes Köln-Altstadt gelegen. Seine Frau, Eva Himmel, ist seit 2005 als Rechtsanwältin unstrittig freiberuflich tätig und ihre Kanzlei ist räumlich im Bereich des Finanzamtes Köln-West gelegen; ihre steuerlichen Gewinne betragen ebenfalls regelmäßig mehr als 100.000 €.

Für das Veranlagungsjahr 2017 reichten die Eheleute ihre gemeinsame Einkommensteuererklärung mit den notwendigen Anlagen sowie den übrigen möglichen betrieblichen Steuererklärungen im Mai 2018 wie in den Vorjahren zutreffend im Finanzamt Köln-Ost ein.

Am 1.12.2018 muss Herr Himmel seinen Betriebssitz aus rein betrieblichen Gründen nach Weimar (zuständiges Finanzamt Jena) verlegen, da er dort für seine Tätigkeit Fördermittel erhalten kann. Er pendelt seitdem wöchentlich von Montag bis Freitag nach Weimar und ist am Wochenende immer bei seiner Ehefrau in Köln.

Die Eheleute Himmel wenden sich an ihren Steuerberater mit der Bitte, alle notwendigen Mitteilungen an die Finanzverwaltung zu veranlassen und im Jahr 2019 alle nötigen betrieblichen und privaten Steuererklärungen der Eheleute für das Veranlagungsjahr 2018 abzugeben.

Aufgaben:

1. Erläutern Sie unter genauer Angabe der gesetzlichen Vorschriften, weshalb die Eheleute Himmel die Einkommensteuererklärungen und betrieblichen Steuererklärungen bis einschließlich Veranlagungsjahr 2017 beim Finanzamt Köln-Ost eingereicht haben. Bitte gehen Sie dabei auch auf die Frage ein, ob die Erklärungen auch beim Finanzamt Köln-West hätten eingereicht werden können.

2. Prüfen und begründen Sie unter Angabe der genauen gesetzlichen Vorschriften, welche Finanzämter für welche Jahres-Steuererklärungen
- a) des Herrn Himmel,
 - b) für das Ehepaar Himmel bezüglich der Einkommensteuer sowie
 - c) der Frau Himmel
- ab dem Veranlagungsjahr 2018 zuständig sind.

Sachverhalt 2 (max. erreichbare Punktzahl:12,0 Punkte)

Christoph Bichler und seine Frau Christine leben gemeinsam in Leverkusen und reichen ihre Einkommensteuererklärungen stets fristgerecht beim Finanzamt Leverkusen ein.

Die Eheleute Bichler sind in einer GbR (jeweils 1/3) mit dem Bruder von Christine, dem Detlef Sonne, Eigentümer eines inzwischen voll vermieteten Mehrfamilienhauses in Köln. Frau Bichler ist die Verwalterin des Objekts und als Empfangsbevollmächtigte dem für die Feststellung ebenfalls zuständigen Finanzamt Leverkusen bekannt, d.h. eine von allen Gesellschaftern unterzeichnete Vollmacht liegt dem Finanzamt vor.

Die entsprechende Feststellungserklärung 2017 wird beim Finanzamt Leverkusen im Mai 2018 vom Steuerberater der GbR eingereicht. Bei der Erstellung der Erklärung wurden seitens der GbR Einnahmen aus Vermietung für Dezember 2017 i.H.v. 1.000 € nicht aufgeführt und Kosten für Maklercourtage für die Vermittlung eines neuen Mieters i.H.v. 2.000 € nicht als Werbungskosten eingetragen, da Frau Bichler diese Unterlagen dem Steuerberater grob fahrlässig nicht vorgelegt hat. Sowohl die Mieteinnahmen als auch die Maklercourtage betreffen die ab Dezember 2017 neu vermietete Wohnung.

Der nicht unter Vorbehalt der Nachprüfung stehende Feststellungsbescheid 2017 wird erklärungsgemäß mit Datum vom 3.8.2018 vom Finanzamt mit einfachem Brief zur Post gegeben. Der Feststellungsbescheid bezeichnet im Anschriftenfeld zutreffend die Empfangsbevollmächtigte Frau Christine Bichler als Empfängerin. Aufgrund eines Fehlers bei der Zustellung des Briefes durch die Post wird der Feststellungsbescheid am 6.8.2018 in den Briefkasten von Frau Pichler eingelegt. Bei Frau Pichler handelt es sich um die Nachbarin von Christine Bichler.

Frau Pichler legt den Umschlag beiseite und veranlasst nichts Weiteres. Auf einem Nachbarschaftstreffen am 23.10.2018 übergibt sie Frau Bichler den Feststellungsbescheid 2017. Diese vergisst zunächst, den Bescheid zu prüfen.

Erst am 26.11.2018 holt Frau Bichler dies nach und legt per Fax (Eingang am gleichen Tage beim Finanzamt) einen Einspruch gegen den Feststellungsbescheid 2017 beim Finanzamt Leverkusen ein. Sie begründet diesen Einspruch mit dem Hinweis, dass sie es unterlassen habe, für die renovierte, ab Dezember 2017 neu vermietete Wohnung Einnahmen von 1.000 € und damit im Zusammenhang stehende Werbungskosten i.H.v. 2.000 € (Maklercourtage) zu erklären. Daneben teilt sie mit, dass sie den Bescheid erst am 23.10.2018 von der Nachbarin, Frau Pichler, erhalten hat.

Aufgaben:

1. Bitte prüfen Sie anhand der genauen gesetzlichen Vorschriften, ob und ggf. wann der Feststellungsbescheid 2017 wirksam bekanntgegeben wurde.
2. Prüfen Sie bitte kurz unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften, ob ein Einspruch am 26.11.2018 zulässig ist. Prüfen Sie dabei nur die Voraussetzungen zur Statthaftigkeit und Frist. In diesem Zusammenhang ist zu unterstellen, dass die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Ausführungen hierzu sind nicht erforderlich und werden auch nicht bewertet.
3. Prüfen Sie bitte unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften, ob der Feststellungsbescheid 2017 auch außerhalb eines Einspruchsverfahrens korrigiert werden kann. Gehen Sie bei der Prüfung auf den Umfang der Änderung ein.

Gehen Sie bei der Lösung davon aus, dass alle genannten Daten weder Samstage, Sonntage noch Feiertage sind.

Ausführungen zur Festsetzungsfrist sind ausdrücklich nicht gefordert.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /
Bewertungsgesetz
(25 Punkte)**

Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. Der Klausurteil III besteht aus zwei Sachverhalten, die in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.
2. Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.
3. Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die rechtliche Würdigung nicht unmittelbar aus dem ErbStG und dem BewG ergibt. Maßgebend für die Lösung sind die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 vom 19.12.2011 unter Berücksichtigung nachfolgender Änderungen.
4. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
5. Soweit sich Cent-Beträge ergeben, sind diese auf volle Euro-Beträge auf- oder abzurunden.

Sachverhalt 1 (max. erreichbare Punktzahl:18,0 Punkte)

Christiane Winter (geb. am 11.08.1960) lebt in einem Einfamilienhaus in Bielefeld. Sie ist die leibliche Mutter von Stefan Winter (geb. am 21.03.1981). Christiane Winter hat sich entschieden, einen Teil ihres Vermögens bereits zu Lebzeiten auf ihren Sohn zu übertragen.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 10.12.2018 überträgt Christiane Winter (nachfolgend als Schenkerin bezeichnet) mit Wirkung vom gleichen Tage das in ihrem Alleineigentum stehende Grundstück in Bielefeld, Almstraße 7, auf Stefan Winter (nachfolgend als Beschenkter bezeichnet).

A. Angaben zum Grundstück Bielefeld, Almstraße 7

Bei dem Objekt handelt es sich um ein in vollem Umfang dem Privatvermögen zuzurechnendes bebautes Grundstück, welches von der Schenkerin im Jahre 2006 erworben wurde.

Das Gebäude wurde am 10.10.1998 fertig gestellt und umfasst drei Gewerbe- bzw. Wohneinheiten mit einer Nutzfläche von insgesamt 600 qm. Das Gebäude wird wie folgt genutzt:

Erdgeschoss (Nutzfläche 200 qm)

Das Erdgeschoss ist an die Handy-GmbH verpachtet. Die vertraglich vereinbarte und für gewerblich genutzte Flächen ortsübliche Miete beträgt 4.000 €/Monat zzgl. Umlagen von 800 €/Monat.

1. Obergeschoss (Wohnfläche 200 qm)

Das 1. Obergeschoss war bis zum 30.06.2018 für 2.500 €/Monat zzgl. Umlagen von 600 €/Monat an einen Arzt verpachtet. Nachdem dieser den Pachtvertrag fristgerecht gekündigt hatte, sind die Räumlichkeiten von Christiane Winter zu Wohnräumen umgebaut worden. Ab dem 01.10.2018 ist das gesamte 1. Obergeschoss für 2.000 €/Monat zzgl. Umlagen von 400 €/Monat an eine vierköpfige Familie vermietet und wird in vollem Umfang zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

2. Obergeschoss (Wohnfläche 200 qm)

Das 2. Obergeschoss wird in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt und ist an Sebastian Herbst für 1.500 €/Monat zzgl. Umlagen von 300 €/Monat vermietet. Bei Sebastian Herbst handelt es sich um den Neffen von Christiane Winter.

Nach dem für das Jahr 2018 gültigen Mietspiegel der Stadt Bielefeld beträgt die ortsübliche Miete für zu Wohnzwecken vermietete Flächen 10 €/qm ohne umlagefähige Betriebskosten.

Sonstige Angaben

Das Grundstück umfasst eine Fläche von 1.000 qm. Der Bodenrichtwert zum 01.01.2018 wurde durch den zuständigen Gutachterausschuss der Stadt Bielefeld mit 400 €/qm ermittelt.

Der Gutachterausschuss der Stadt Bielefeld hat keine geeigneten Erfahrungsgrundsätze für den Abzug von Bewirtschaftungskosten und keine Liegenschaftszinssätze zur Verfügung gestellt.

Auf dem Grundstück lastet seit der Anschaffung durch die Schenkerin eine Hypothek. Diese valutiert zum 10.12.2018 mit einem Betrag von 180.000 €. Der Beschenkte hat sich zur Übernahme dieser Schuld verpflichtet.

Der von Stefan Winter am 18.12.2018 beauftragte Gutachterausschuss der Stadt Bielefeld hat zum 10.12.2018 einen rechtlich zutreffenden Grundstückswert (Grund und Boden nebst Gebäude und Außenanlagen) für die Immobilie von 1.200.000 € ermittelt.

B. Kosten der Vermögensübertragung

Im Zusammenhang mit der Übertragung des Grundstücks sind Notarkosten, Gerichtsgebühren sowie Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens durch den Gutachterausschuss in Höhe von insgesamt 14.970 € angefallen.

Die Aufwendungen sind in vollem Umfang von dem Beschenkten Stefan Winter getragen worden.

C. Aufgaben

Beurteilen und begründen Sie den o. a. Sachverhalt für Stefan Winter unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1. Feststellung des für die Schenkungsteuer maßgebenden Grundbesitzwertes für das Grundstück Bielefeld, Almstraße 7 zum Bewertungsstichtag 10.12.2018

1.1 Ergänzende Hinweise

Es handelt sich um ein gemischt genutztes Grundstück nach § 181 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 7 BewG.

Die für die Bewertung des Grundstücks maßgebende wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer beträgt 70 Jahre.

1.2 Bewertung

Der Grundbesitzwert ist nach dem Ertragswertverfahren (§§ 184ff. BewG) zu berechnen und gemäß § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG festzustellen.

2. Ermittlung der festzusetzenden Schenkungssteuer

Die festzusetzende Schenkungsteuer ist nach folgendem Lösungsschema zu ermitteln:

Anzusetzender Grundbesitzwert

- Sachliche Steuerbefreiungen
- Gegenleistungen des Beschenkten
- Erwerbsnebenkosten
Wert der Bereicherung
- Persönlicher Freibetrag
Stpfl. Erwerb und festzusetzende Schenkungsteuer

Sachverhalt 2 (max. erreichbare Punktzahl:7,0 Punkte)

Der 65jährige Franz Kies betreibt seit vielen Jahren als Einzelunternehmer eine Spedition. Nunmehr möchte er seinen Lebensabend genießen und schenkt daher mit rechtswirksamen Vertrag vom 1.1.2018 den Betrieb mit allen Aktiva und Passiva seinem Sohn Jens Kies (42 Jahre). Dieser führt das Unternehmen unverändert fort.

Für das Einzelunternehmen wurde zum 1.1.2018 gemäß § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BewG ein zutreffender Betriebsvermögenswert von 2.800.000 € festgestellt.

Damit Jens Kies weiterhin Entspannung findet und seinem Hobby nachgehen kann, schenkt Franz Kies ihm ebenfalls am 1.1.2018 einen 30 Jahre alten Porsche 911. Es handelt sich um einen sehr gepflegten und fahrtüchtigen Oldtimer, dessen gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Schenkung 112.000 € beträgt.

Aufgabe 1

Ermitteln Sie den der Schenkungsteuer unterliegenden Wert des Betriebsvermögens.

1.1 Ergänzende Hinweise

Unterstellen Sie, dass es sich bei dem Betriebsvermögen insgesamt um begünstigtes Vermögen gemäß § 13b Abs. 2 ErbStG handelt und die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 u. 2 ErbStG erfüllt sind. Ein Antrag gemäß § 13a Abs. 10 ErbStG ist nicht gestellt worden.

Begründen Sie Ihre Lösung **ausschließlich** mit den maßgebenden Gesetzesvorschriften des ErbStG. Weitergehende Ausführungen sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.

1.2 Lösungsschema

Der steuerpflichtige Wert des Betriebsvermögens ist wie folgt zu ermitteln:

Festgestellter Betriebsvermögenswert	2.800.000 €
- Steuerbefreiung gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG €
Verbleibender Betrag €
- Steuerbefreiung gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG €
Steuerpflichtiger Wert des Betriebsvermögens €

Aufgabe 2

Ermitteln Sie die festzusetzende Schenkungsteuer für Jens Kies unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG).

Unterstellen Sie, dass bei der Schenkung an Jens Kies keine berücksichtigungsfähigen Erwerbsnebenkosten angefallen sind.

Begründen Sie Ihre Lösung **ausschließlich** mit den maßgebenden Gesetzesvorschriften des ErbStG. Weitergehende Ausführungen sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.